

Erklärung zur Verordnungsabrechnung

Institutionskennzeichen des Heilmittelerbringers	
Name und Anschrift des Heilmittelerbringers	

Institutionskennzeichen des Abrechnungszentrums (dieses ist beim Abrechnungszentrum zu erfragen)	
Name und Anschrift des Abrechnungszentrums	
Beginn der Abrechnung (Angabe des Datums aus dem Vertrag)	. .
Ende der Abrechnung (Angabe nur bei Probeabrechnung bzw. befristetem Vertrag notwendig)	. .

Mit dem aufgeführten Abrechnungszentrum wurde Nachstehendes vereinbart:

1. Schuldbefreiungserklärung

Das benannte Abrechnungszentrum hat vom unterzeichnenden Heilmittelerbringer den Auftrag erteilt bekommen, alle von der AOK zu zahlenden Beträge für Rechnungen, die dem Abrechnungszentrum eingereicht wurden, für den unterzeichnenden Heilmittelerbringer einzuziehen. Die Zahlung der AOK an das beauftragte Abrechnungszentrum hat schuldbefreiende Wirkung gegenüber dem Heilmittelerbringer.

Zahlungen erfolgen durch die AOK unter Vorbehalt einer sachlichen und rechnerischen Prüfung auf das in der Rechnung des Abrechnungszentrums angegebene Bankkonto.

2. Abrechnungserklärung

Die schuldbefreiende Wirkung an das Abrechnungszentrum beruht auf der folgenden Grundlage (Bitte jeweils das Zutreffende ankreuzen):

- ☐ Ich bin weiterhin Inhaber vorgenannter Forderungen, habe aber die vorbezeichnete Person/Firma mit der Forderungsabrechnung bzw. dem -einzug beauftragt. Die Beauftragung gilt bis zum schriftlichen Widerruf gegenüber der AOK als bestehend.

Oder

- ☐ Ich habe vorgenannte Forderungen am an vorbezeichnete Person/Firma abgetreten. Die Forderungsabtretung umfasst alle bestehenden und künftig o. g. Forderungen.
Eine Rücknahme dieser Anzeige ist nur mit Zustimmung des neuen Forderungsinhabers wirksam.

2. Auskunftsermächtigung

Die AOK darf dem Abrechnungszentrum im Zusammenhang mit Zulassung und Verordnungsabrechnung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft erteilen. Korrekturen zur Verordnungsabrechnung werden dem Abrechnungszentrum mitgeteilt.

3. Datenschutz

Das Abrechnungszentrum verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Weisung des Leistungserbringers zu verarbeiten.

Dem unterzeichnenden Heilmittelerbringer ist Nachfolgendes bekannt:

Überträgt ein zugelassener Heilmittelerbringer die Abrechnung einem Abrechnungszentrum, so hat er die AOK, die die Zulassung erteilt hat, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Beginn und Ende der Abrechnung und der Name des beauftragten Abrechnungszentrums sind mitzuteilen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet selbst dafür zu sorgen, dass mit dem der AOK mitgeteilten Ende der Abrechnung keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung zugunsten des der AOK gemeldeten Abrechnungszentrum mehr besteht. Der Leistungserbringer haftet für die von ihm beauftragte Abrechnungsstelle in entsprechender Weise wie für einen Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB. B.

Bestätigung der Angaben durch den Heilmittelerbringer

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des zugelassenen Heilmittelerbringers (Praxisinhaber)